

**Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Altenberg (Feuerwehrentschädigungssatzung)
vom 18.03.2014**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. GVBl. 2003 S. 159) i. g. F., des § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (GVBl. S. 245, ber. S. 647) i. g. F. und des § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21.10.2005 (GVBl. S. 291, geändert durch ÄndVO v. 08.03.2010, GVBl. S. 97) i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in öffentlicher Sitzung vom 17.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Altenberg**

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Altenberg (Funktionsträger und andere Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich tätig sind) erhalten gem. Feuerwehrsatzung der Stadt Altenberg, insbesondere unter der Voraussetzung der Eignung, des Abschlusses einer Ausbildung für die entsprechende Funktion an der Landesfeuerweherschule oder einer gleichwertigen Einrichtung bzw. sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Institutionen, nach Berufung und bei pflichtgemäßer Erfüllung übertragener Aufgaben eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Bei einer monatlichen Aufwandsentschädigung beginnt grundsätzlich der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung mit dem Monat der Berufung/Bestellung in die entsprechenden Funktionen. Er endet mit dem letzten Monat der Ausübung dieser Funktion.
- (3) Bei einer nach Einheiten (Stunden, Einsätze, Fahrten u. dgl.) bemessenen Aufwandsentschädigung entsteht der Entschädigungsanspruch mit der Durchführung und Abrechnung einer von der Gemeindefeuerwehrleitung vorab angeordneten Tätigkeit oder mit einer Berufung / Bestellung für diese Tätigkeit.
- (4) Für eine in einer Vereinbarung begründete Zahlung einer Aufwandsentschädigung gilt die jeweilige Vereinbarung als Grundlage für deren Zahlung.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung des Gemeindeführers und dessen Stellvertreter

(1) Der Gemeindeführer und dessen max. 3 Stellvertreter erhalten für ihren ehrenamtlichen Feuerwehrdienst folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) Gemeindeführer 60,00 €
- b) stellvertretende Gemeindeführer 60,00 € (in Summe)

Somit stellt der unter b) genannte Betrag eine Gesamtsumme dar, welche dann entsprechend der tatsächlichen Anzahl der Stellvertreter aufzuteilen ist.

(2) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Gemeindeführers im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung wie der Gemeindeführer. Dabei ist die bisherige Aufwandsentschädigung als Stellvertreter anzurechnen.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortswehrleiter, Stellvertreter und Löschgruppenführer

(1) Die Ortswehrleiter und deren max. 2 Stellvertreter erhalten für ihren ehrenamtlichen Feuerwehrdienst folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) Leiter der Ortsfeuerwehren in den Stadtteilen 30,00 €
- b) Stellvertreter Leiter Ortsfeuerwehr in den Stadtteilen 15,00 € (1 Stellvertreter)
(je 10,00 € bei 2 Stellvertreter)
- c) Leiter der Ortsfeuerwehren in den Ortsteilen 30,00 €
- d) Stellvertreter Leiter Ortsfeuerwehr in den Ortsteilen 15,00 € (1 Stellvertreter)
(je 7,50 € bei 2 Stellvertretern)

(2) Der § 2 Abs. 2 gilt sinngemäß für die Vertretung des Ortswehrleiters.

(3) Ein Löschgruppenführer erhält ab einer gegebenen Mannschaftsstärke einer Staffel (aktive Kameraden) eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines stellvertretenden Leiters einer Ortsfeuerwehr in einem Ortsteil.

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigung der Jugendwarte und deren Helfer

Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Jugendwart (max. 1 pro Ortsfeuerwehr nach Berufung durch den Ortswehrleiter mit Zustimmung des örtlichen Feuerwehrausschusses) beträgt einheitlich 20,00 €.

§ 5

Höhe der Aufwandsentschädigung der Gerätewarte

(1) Die von den Ortsfeuerwehren bestellten Gerätewarte (max. 1 Gerätewart pro Löschfahrzeug und Rüstwagen) erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der insgesamt zur Verfügung stehenden Summe von 10,00 € pro vorgenannten Fahrzeug. Dabei können die Gerätewarte in Abstimmung zwischen den Ortsfeuerwehren ortswehrübergreifend bestellt und tätig werden. Der Entschädigungsanspruch besteht dann für jede Ortsfeuerwehr, wo der Gerätewart tätig wird. Die monatliche Entschädigung darf hierbei insgesamt 50,00 € nicht überschreiten.

(2) Für die vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigten Gerätewarte der feuerwehrtechnischen Werkstatt in Geising steht ein Gesamtetat von max. 2.000,00 € pro Jahr zur Verwendung als Aufwandsentschädigung zur Verfügung. Diese Summe wird nachfolgend ins Verhältnis zu den insgesamt in der feuerwehrtechnischen Werkstatt geleisteten Dienststunden gesetzt, d. h. jeder der eingangs genannten Gerätewarte erhält davon eine anteilige Aufwandsentschädigung entsprechend seiner tatsächlichen Dienststunden, jedoch begrenzt auf max. 50,00 € im Monat.

(3) In jeder Ortsteilwehr kann ein Atemschutzgerätewart / Beauftragter „Atemschutz“ oder vorübergehend eine hierzu befähigte Person bestellt werden. Diese Funktionsträger erhalten eine monatliche Entschädigung von 5,00 € pro Löschfahrzeug. Die Sätze 2, 3 und 4 des Abs. 1 gelten analog für die im Abs. 3 genannten Funktionsträger.

§ 6

Höhe der Aufwandsentschädigung für Ausbilder und Helfer der Ausbilder

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für befähigte Ausbilder und Helfer der Ausbilder (gilt für diese nur bei gemeinsamer Ableistung der Ausbildungsstunden mit den Ausbilder) ist nach Zustimmung der Gemeindefeuerwehrleitung per Vereinbarung zu regeln. Sie beträgt für Sonderausbildungen auf Gemeindeebene max. 5,00 € pro Ausbildungsstunde.

§ 7

Höhe der Aufwandsentschädigung für sonstige Tätigkeiten

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich für die Freiwilligen Feuerwehr tätig werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung in folgenden Fällen und in nachstehender Höhe, jedoch nicht höher als max. 50,00 € im Monat:

- für von der Gemeindefeuerwehrleitung bestätigte Transportfahrten (Hin- und Rückfahrt) in ein Feuerwehrtechnisches Zentrum (FTZ)
 - 10,00 € pro Fahrt nach Pirna oder Freital
 - 5,00 € pro Fahrt nach Dippoldiswalde,als Fahrtkostenpauschale zur Abgeltung aller Aufwendungen.
Ausgenommen von einer Entschädigungszahlung sind Bedienstete der Stadt Altenberg in ihrer vergüteten regulären Arbeitszeit.

- für das Füllen von Atemluftflaschen (Auftrag und Berechtigung müssen gegeben sein) eine Entschädigung von 1,00 € pro gefüllte Flasche (Gesamtbetrag für 2 Füllberechtigte nach Füllvorschrift).
- Für die Kleiderwarte einer zentralen Kleiderkammer (inkl. Personal für anfallende Wascharbeiten von Bekleidung) steht ein jährlicher Gesamtetat von 120,00 € zur Verfügung, welcher entsprechend nachweisbar angefallener Gesamt- bzw. Einzelstunden dann anteilig an die Kleiderwarte ausgezahlt wird.

§ 8

Aufwandsentschädigung bei Einsätzen, Brandsicherheitswachen und sonstigen Diensten

(1) Jeder Kamerad, der innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung einsatzbereit am Gerätehaus eingetroffen ist und nachfolgend am regulären und von der Rettungsleitstelle erfassten und protokollierten Einsatz teilgenommen hat, erhält eine Einsatzentschädigung von 5,00 € für die erste Einsatzzeit von max. 3 Stunden und für jede weitere Einsatzzeit von max. 3 Stunden weitere 5,00 €. Kameraden, die nicht am Einsatz teilgenommen haben, aber ebenfalls innerhalb 10 Minuten nach Alarmierung einsatzbereit am Gerätehaus eingetroffen waren, erhalten eine auf 5,00 € begrenzte Einsatzentschädigung. Als Nachweise gelten der Einsatzbericht / die Bestätigung des Einsatzleiters.

(2) Die Regelungen des Absatz 1 gelten nicht für Folgeeinsätze, außer es handelt sich um unmittelbar folgende Einsätze, die jedoch örtlich und tätigkeitsbezogen abgegrenzt sind.

(3) Jeder Kamerad, der an einer angeordneten Brandsicherheitswache zu Veranstaltungen teilgenommen hat, oder der zu sonstigen Diensten außerhalb der regulären Einsatzdienste bzw. außerhalb der Gefahrenabwehr im Rahmen einer Vereinbarung tätig wird, erhält zu Lasten dessen, für den die Leistungen erbracht wurden, pro Stunde eine Aufwandsentschädigung von 10,00 €, wenn vorab keine abweichende Regelung getroffen wurde. Als monatliche Obergrenze pro Kamerad gilt jedoch eine Aufwandsentschädigung von 100,00 €.

(4) Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 - 3 entfällt, wenn für die Einsatzzeit der Kameraden eine gesetzliche Lohnfortzahlung vorliegt.

§ 9

Abrechnung und Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung erfolgt in der Regel per Überweisung, im Einzelfall auch als Auszahlung.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt monatlich für alle nach dieser Satzung ohne weitere Berechnungen feststehenden Entschädigungen, wie nach:

- § 2 Abs. 1 (Gemeindewehrleiter und Stellvertreter - Regelfall)
- § 3 Abs. 1 und 3 (Ortswehrleiter und Stellvertreter - Regelfall)
- § 4 (Jugendwart).

(3) Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung erfolgt jährlich für alle nach dieser Satzung erst nach Anzeige, Abrechnung oder weiterer Berechnung feststehenden Entschädigungen, wie nach:

- § 5 Abs. 1 - 3 (Gerätewarte in Ortswehren, Gerätewarte in der feuerwehrtechnischen Werkstatt sowie Atemschutzgerätewarte, Beauftragte „Atemschutz“ oder vorübergehend hierzu befähigte Personen)
- § 7 (Sonstige über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Tätige)
- § 8 Abs. 1 - 3 (Einsatzentschädigung, Brandsicherheitswachen und sonstige Dienste)

(4) Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für befähigte Ausbilder und Helfer nach § 6 dieser Satzung erfolgt auf der Basis der jeweiligen Vereinbarung.

(5) Die Zahlung oder Verrechnung einer Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall nach den §§ 2 Abs. 2 (Gemeindewehrleiter) und § 3 Abs. 2 (Ortswehrleiter) dieser Satzung erfolgt zeitnah unmittelbar zum Vertretungsfall.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Funktionsträger der Feuerwehren der Stadt Altenberg vom 19.12.2000 und alle sonstigen dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt: Altenberg, den 18.03.2014

Kirsten
Bürgermeister

Siegel

Hinweis auf § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 18.03.2014

Kirsten

Bürgermeister